

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet
an den Gewässern dritter Ordnung
Gröbenbach von Fluss-km 7 bis 17,5,
Ascherbach von Fluss-km 0,0 bis 8,3 und
Starzelbach von Fluss-km 0,0 bis 9,4

in den Städten Germering, Puchheim und Olching sowie den Gemeinden Alling, Eichenau,
Emmering und Gröbenzell
im Landkreis Fürstentfeldbruck

Vom

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Städten Germering, Puchheim und Olching sowie den Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden als Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀ bezeichnet). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 1 bis K 19 im Maßstab 1 : 2. 500. ³Die Karten können im Landratsamt Fürstentfeldbruck und in den Kanzleien der Städte Germering, Puchheim und Olching sowie der Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind

in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- (1) ¹Das Errichten oder Erweitern von Carports und Terrassenüberdachungen ohne Seitenwände bzw. von Carports und Terrassenüberdachungen, deren Wände vollständig über dem Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) liegen, bedarf keiner Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG, wenn die Maßnahme
 - mit keinen Geländeänderungen und damit keinem Verlust an Rückhaltevolumen verbunden ist,
 - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt
 - den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, hochwasserangepasst ausgeführt wird und
 - rechtzeitig vorher beim Landratsamt Fürstentfeldbruck schriftlich anhand geeigneter Unterlagen angezeigt wurde, welche die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen belegen.

²Gleiches gilt für sonstige baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen- oder Gitterkonstruktion (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, Gartengrills).

- (2) ¹Das Verlegen unterirdischer Leitungen bedarf keiner Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG, wenn
 - das Gelände unverzüglich nach der Leitungsverlegung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird, d.h. die Maßnahme mit keinen Geländeänderungen verbunden ist und
 - überschüssiges Aushubmaterial unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt wird.

²Das Vorhaben ist dem Landratsamt Fürstentfeldbruck vor Beginn der Bauausführung schriftlich anzuzeigen. ³Der Anzeige ist

- ein Lageplan, in dem der Leitungsverlauf und die Grenze des Überschwemmungsgebietes übersichtlich dargestellt sind sowie
- eine Erläuterung, in der das Vorhaben konkret beschrieben ist und die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen nachweislich bestätigt werden,

beizufügen. ⁴Gestattungen nach anderen Vorschriften bleiben von diesen Ausnahmen unberührt.

§ 5 Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 6 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gelten § 7 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 7 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit zu prüfen waren, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen; bestand diese Prüfpflicht bereits aufgrund der vorläufigen Sicherung, ist die Prüfung unverzüglich nachzuholen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 8 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010, GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

²Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Überschwemmungsgebiet am Starzelbach in der Gemeinde Alling vom 04.05.2011, be-

kannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 19.05.2011, Nr. 9, außer Kraft.

Landratsamt Fürstfeldbruck,

Karmasin
Landrat